

**8. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „RAPPENÄCKER-EBENE“
(Stand 25.03.2010), 14.2.2011, 25.05.2011**

TEXTTEIL

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004
Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990
Landesbauordnung (LBO) vom 05.03.2010 (in Kraft ab 01.03.2010)
Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990
in der jeweils gültigen Fassung

Der bisher gültige Textteil, rechtsverbindlich seit 17.7.1980 mit allen bisherigen Änderungen, soll weiterhin gelten. Lediglich die nachfolgenden Regelungen werden geändert.

1. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 BauGB und BauNVO

Öffentliche Grünfläche:

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB ist auf dem Deckblatt zur 8. Änderung des Bebauungsplanes „Rappenäcker-Ebene“ eine öffentliche Grünfläche für die vorhandene Sportanlage mit Sportplatz, 100 m-Laufbahnen, 2 Beach-Handballfeldern sowie dem Hartsportplatz (Kleinspielfeld) ausgewiesen.

2. Örtliche Bauvorschriften § 74 LBO, in Ergänzung zu den bisher gültigen örtlichen Bauvorschriften für das Bebauungsplangebiet „Rappenäcker-Ebene“

**1. Anlagen zum Sammeln von Niederschlagswasser
§ 74 Abs. (3) Nr. 2 LBO**

Bei allen Neubauf Flächen und wo möglich auch beim Altbestand bei Umbau- und Sanierungsmaßnahmen sollen Maßnahmen zur naturnahen Regenwasserbewirtschaftung ergriffen werden.

Nachfolgende Bewirtschaftungselemente stehen zur Realisierung der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung innerhalb der Baugrundstücke zur Verfügung:

Speicherung: Zisterne, Retentionszisterne, Dachbegrünung, Teichanlage

Verdunstung: Dachbegrünung, Teichanlage

Nutzung: Zisterne, Retentionszisterne

Versickerung: Mulden- und Mulden-Rigolen-Versickerung für Dachflächenwasser einschließlich Gründach, Rigolenversickerung für Gründach, Retentionsraumversickerung [Teichanlage mit nachfolgender Mulden- bzw. Mulden-Rigolen-Versickerung].

Kombinationslösungen

TEXTTEIL – „RAPPENÄCKER-EBENE“

Es ist ein Regenabfluss von der bebauten Fläche [Dachfläche und befestigte Fläche] nachzuweisen, welcher dem natürlichen Oberflächenabfluss aus dem unbebauten Gebiet [12,5 l/(s*ha)] entspricht; der Nachweis ist für ein 2-jährliches Regenereignis zu führen.

Bei Speicherung und gedrosselter Ableitung gilt dieser Nachweis als erbracht, wenn pro Quadratmeter A_u [„undurchlässig befestigte Fläche“] zur Zwischenspeicherung ein Retentionsvolumen von 15 l bereitgestellt wird. Der Drosselabfluss aus dem Speicher errechnet sich wie o.a. zu Q_{dr} [l/s] = A_u [m²] * 12,5 * 10⁻⁴ l/(s*m²).

"Bei Dachbegrünungen gilt der Nachweis für Dächer gemäß 2.1.2 [Substratstärke mindestens 8 cm] als erbracht."

2. Hinweise

2.1 Grundstücksentwässerung

Die Rückstauenebene der öffentlichen Kanäle liegt gemäß DIN 1986 auf Oberkante Straßenniveau.

Um die dezentrale Regenwasserbewirtschaftung sowie den Einbau einer Rückstausicherung in die Schmutzwassergrundleitung zu ermöglichen, darf eine Vermischung von Schmutz- und Regenwasser – auch im Mischsystem – erst im Hauskontrollschacht stattfinden.

Die Grundstückseigentümer sind für den Schutz ihrer Gebäude vor Rückstau verantwortlich.

Ein Anspruch auf Entwässerung der Untergeschosse im Freispiegel (im freien Gefälle) besteht nicht.

2.2 Hinweis: Das Merkblatt zur Speicherung von Regenwasser in Zisternen, sowie das Anzeigenblatt § 13 Abs. 3 TrinkwV, „Nutzung einer Betriebswasseranlage im Haushalt“ sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Dieses Merkblatt bzw. das Anzeigenblatt in der jeweils gültigen Fassung können vom Gesundheit im Landratsamt Göppingen angefordert werden.

Rechberghausen, 25.05.2011


Helmut Hofbauer
1. stv. Bürgermeister

